

## **Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Literarisches Schreiben und Lektorieren**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333), und des § 18 Absatz 8 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 2 - Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation, am 12.04.2023 die nachfolgende Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Literarisches Schreiben und Lektorieren beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Literarisches Schreiben und Lektorieren (LSL).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben gem. § 4. Anderenfalls findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang LSL ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Kreatives oder Literarisches Schreiben oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.Anabin.kmk.org](http://www.Anabin.kmk.org)) festgestellt, sowie gegebenenfalls
  - b) die in den Absätzen 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen erfüllen.Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 75 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 135 Leistungspunkte vorliegen). Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen ergänzend zu der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Zugangsbedingung über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt

durch eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) mit der Niveaustufe 2 oder eine vergleichbare Prüfung.

(4) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung. Dieser gilt mit dem Abschluss eines vorangegangenen künstlerisch-wissenschaftlichen / literarisch-wissenschaftlichen (z.B. BA Literarisches Schreiben und Kulturjournalismus) oder damit eng verwandten Studiums als erbracht. Die Entscheidung darüber, ob es sich um einen fachlich eng verwandten Studiengang handelt, obliegt der Auswahlkommission. Wenn das vorangegangene Studium in einer anderen Fachrichtung erfolgte, ist der Nachweis im Rahmen des von der Universität Hildesheim rechtzeitig vor Beginn des Zulassungsverfahrens durchgeführten Feststellungsverfahrens zu erbringen.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Masterstudiengang LSL beginnt zum Wintersemester. Die Bewerbung muss über das Online-Bewerbungsportal der Universität Hildesheim oder schriftlich mit den gem. Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 02. Mai bei der Hochschule eingegangen sein. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Bewerber\_innen, die sich nicht mit einem deutschen Bachelorabschluss bzw. mit einem deutschen Vorstudium bewerben, müssen sich über das Internetportal "uni-assist" bewerben.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

a) Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,

b) Lebenslauf,

c) ggf. Nachweis nach § 2 Abs. 3.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

(4) Die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit erfolgt durch das Immatrikulationsamt.

### **§ 4**

#### **Zulassungsverfahren**

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschul-eigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Auf Basis der Bachelornote wird eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 zugelassen werden, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums vorläufig. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.03 zu erbringen. Anderenfalls erlischt die Einschreibung, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von zwei Semestern erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

## **§ 5 Auswahlkommission**

- (1) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens bildet der Fachbereich 2 eine zentrale Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören vier stimmberechtigte Mitglieder (zwei aus dem Institut für Literarisches Schreiben und Literaturwissenschaft und zwei sonstige in dem Studiengang zur Abnahme von Prüfungen berechnigte Mitglieder der Hochschule) an, die der Hochschul-lehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und zwei Mitglieder der Studierenden-gruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe an-gehören. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden durch den Fachbereichsrat des Fachbe-reichs 2 eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mit-glieder ein Jahr, die Wiederbestellung ist möglich. Die stimmberechnigten Mitglieder wählen einen Vorsitz, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber,
  - c) Berichterstattung für den Fachbereichsrat 2 nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und ggf. Unterbreitung von Vorschlägen für die Weiterentwick-lung des Vergabeverfahrens.

## **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hoch-schule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studien-platz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbe-scheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen schrift-lichen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ab-lehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abge-schlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag vergeben. Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvorausset-zungen erfüllen, nach dem Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wo-chen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine beson-dere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mit-gliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkom-mens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe ba) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
- bc) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

c) die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

(2) Innerhalb jeder der in Absatz 1 genannten Fallgruppen entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zur Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung; bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Neufassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024 Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudienangang Literarisches Schreiben (Verkündungsblatt Heft 121– Nr. 7 / 2016) außer Kraft.